

192. Kommen für den Nachweis des Rückfalls auch Bestrafungen durch ein früheres deutsches Gericht in Betracht, dessen Sitz jetzt nicht mehr zum Deutschen Reich gehört?

IV. Straffenat. Ur. v. 5. Oktober 1923 g. Sch. u. Gen. IV 276/23.

I. Landgericht Dresden.

Der Vorberrichter hat zu dem Nachweise, daß Betrug im Rückfall vorliege, eine Strafe herangezogen, die im Jahre 1914 vom Landgericht in Straßburg erkannt worden ist. Die Revision des Angeklagten blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Erforderlich ist, daß die Bestrafungen im Inlande stattgefunden haben. Dies war bei der Strafe der Fall, zu welcher der Angeklagte im November 1914 vom Landgericht in Straßburg verurteilt worden ist. Daß Straßburg zu der Zeit, als die jetzt abgeurteilten Betrügereien begangen wurden und als das angefochtene Urteil erging, nicht mehr zum Deutschen Reich gehört hat, ist belanglos. Diese Auffassung steht mit dem Wortlaut des § 264 StGB. im Einklang. Sie wird auch seinem Sinn und Zweck allein gerecht. Hiernach soll die größere Strafwürdigkeit vorhanden sein, wenn gleichartige Verurteilungen in Betätigung der inländischen Gerichtsbarkeit vorhergegangen sind, also Verurteilungen, die das deutsche Strafrecht zur Voraussetzung haben und auf einem den inländischen Anforderungen entsprechenden Verfahren beruhen. Ausgeschlossen sollen nur bleiben Verurteilungen durch ausländische Gerichte, weil auf sie diese Voraussetzungen nicht zutreffen.